FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT DER NAHRUNGSKETTE UND UMWELT

3. MAI 2024 - Königlicher Erlass zur Änderung des königlichen Erlasses vom 28. Oktober 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von elektronischen Zigaretten

Bericht an den König

Sire,

Dieser königliche Erlass ändert den königlichen Erlass vom 28. Oktober 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von elektronischen Zigaretten.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Zusammensetzung und Kennzeichnung.

In Bezug auf die Zusammensetzung wurde Artikel 4 so geändert, dass das Inverkehrbringen von elektronischen Zigaretten, die integrierte Einwegprodukte darstellen, verboten wird. Die vollständige Begründung wurde in einer an die EU-Kommission gerichteten Mitteilung gemäß dem Verfahren nach Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie 2014/40/EU vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen erläutert. Darüber hinaus steht das Verbot des belgischen Handels mit elektronischen Einwegzigaretten im Einklang mit der interföderalen Strategie 2022–2028 für eine rauchfreie Generation. Das Hauptziel besteht darin, die Prävalenz von Rauchern zu verringern und der hohen Beliebtheit von Tabak- und ähnlichen Erzeugnissen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen entgegenzuwirken.

In Bezug auf die Kennzeichnung (Artikel 5) wurden einige Änderungen vorgenommen, um bestimmte Fehler zu berichtigen. Außerdem wurde hinzugefügt, dass die Packungsbeilage gemäß dem oben erörterten Datenblatt 6.5 der interföderalen Strategie Angaben zur Raucherentwöhnung enthalten muss.

Erläuterung der einzelnen Artikel

Artikel 1. Artikel 4 wird geändert, um das Inverkehrbringen von elektronischen Zigaretten, die integrierte Einwegprodukte darstellen, zu verbieten.

Artikel 2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 9 wird eine Nummer 8 hinzugefügt, um eine Packungsbeilage mit Informationen über die Raucherentwöhnung einzuführen;

- In Absatz 15 wird ein Fehler berichtigt.

Artikel 3. Artikel 3 berichtigt einen Schreibfehler im deutschen gesundheitsbezogenen Warnhinweis.

Artikel 4. Artikel 4 betrifft das Inkrafttreten des Erlasses.

Artikel 5. Artikel 5 betrifft die Zuständigkeit des Ministers.

3. MAI 2024 - Königlicher Erlass zur Änderung des königlichen Erlasses vom 28. Oktober 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von elektronischen Zigaretten

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Gestützt auf das Gesetz vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher bei Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen, Artikel 6 § 1 Buchstabe a, ersetzt durch das Gesetz vom 22. März 1989, Artikel 10 erster Absatz, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Februar 1994;

gestützt auf den königliche Erlass vom 28. Oktober 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von elektronischen Zigaretten;

gestützt auf die Mitteilungen an die Europäische Kommission vom 9. Dezember 2022 und 8. November 2023 gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften über die Dienste der Informationsgesellschaft;

gestützt auf die Mitteilungen an die Europäische Kommission vom 9. Dezember 2022 und 19. September 2023 und den Durchführungsbeschluss der Europäische Kommission vom 18. März 2024 gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabak und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG;

gestützt auf die Stellungnahmen des Finanzinspektors vom 2. Februar 2024 und vom 28. Februar 2024;

mit Zustimmung des Staatssekretärs für Haushalt, datiert vom 26. März 2024;

gestützt auf den Antrag auf Stellungnahme gemäß Artikel 84 § 1 erster Absatz Nummer 2 der Gesetze über den Staatsrat, in der koordinierten Fassung vom 12. Januar 1973;

in der Erwägung, dass der Antrag auf Stellungnahme am 22. April 2024 unter der Nummer 76.195/3 in das Register der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats eingetragen wurde;

gestützt auf die Entscheidung der Gesetzgebungsabteilung vom 23. April 2024, innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abzugeben, unter Anwendung von Artikel 84 § 5 der Gesetze über den Staatsrat, in der koordinierten Fassung vom 12. Januar 1973;

gestützt auf die interföderale Strategie für eine rauchfreie Generation 2022-2028 vom 14. Dezember 2022,

in der Erwägung, dass das Ziel darin besteht, die Prävalenz des Konsums von Tabakerzeugnissen, einschließlich elektronischer Zigaretten, zu verringern;

in der Erwägung, dass ein explosionsartiger Zustrom von elektronischen Einwegzigaretten auf den belgischen und europäischen Markt gelangt;

in der Erwägung, dass elektronische Einwegzigaretten nicht als Mittel zum Aufhören mit dem Rauchen vermarktet, gefördert und verwendet werden und in der belgischen Raucherentwöhnungspolitik keinen Platz haben;

in der Erwägung, dass neben eindeutigen Gesundheitsrisiken auch elektronische Einwegzigaretten eine erhebliche ökologische Belastung mit sich bringen;

in der Erwägung, dass diese Produkte bei jungen Menschen beliebt sind, die nicht die Absicht haben, mit dem Rauchen aufzuhören, und dass sich die Werbung dafür auch hauptsächlich an sie richtet;

in der Erwägung, dass bei elektronischen Einwegzigaretten in diesem Bereich eine anteilsmäßig höhere Zahl von Rechtsverstößen festgestellt wird;

auf Vorschlag des Ministers für Volksgesundheit,

HABEN WIR BESCHLOSSEN UND ERLASSEN WIR:

Artikel 1. In Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 28. Oktober 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von elektronischen Zigaretten, ersetzt durch den königlichen Erlass vom 7. November 2022, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In § 1 wird Nummer 2 gestrichen;

2. § 1/1 wird wie folgt eingefügt:

„§ 1/1. Das Inverkehrbringen elektronischer Zigaretten in Form eines integrierten Einwegprodukts ist verboten.

Ein integriertes Einwegprodukt ist ein Produkt, das mit einer Flüssigkeit vorbefüllt ist und nicht nachfüllbar ist.“

Artikel 2. In Artikel 5 desselben Erlasses, ersetzt durch den königlichen Erlass vom 7. November 2022, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 9 wird durch Nummer 8 ergänzt, die lautet:

„8. Informationen darüber, wie man mit dem Rauchen aufhören kann.“

2. In Absatz 15 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

Artikel 3. In Artikel 6/1 § 3 desselben Erlasses, der durch den königlichen Erlass vom 7. November 2022 hinzugefügt wurde, wird das Wort „Ire>“ durch das Wort „Ihre“ ersetzt.

Artikel 4. Artikel 1 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Artikel 5. Für die Durchführung dieses Erlasses ist der Minister für Öffentliche Gesundheit verantwortlich.

Brüssel, 3. Mai 2024.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister für Volksgesundheit,

F. VANDENBROUCKE